

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. JANUAR 1950

NUMMER 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 21. 12. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen für nach § 1591 ff. BGB als ehelich geltende Kinder. S. 13.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 13. 12. 1949, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruck-Gasbehältern. S. 14.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 20. 12. 1949, Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten und der Straßenverkehrsämter. S. 15.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 27. 12. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 16. — Bek. 30. 12. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 16.

G. Sozialministerium.

Bek. 19. 12. 1949, Blutgruppengutachter. S. 16.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. v. 28. 7. 1949, Leichtbauplatten aus Holz-
wolle — DIN 1101. S. 16.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen für nach § 1591 ff. BGB als ehelich geltende Kinder

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1949 —
B 3000 — 9492 — IV —

I. Es mehren sich Anträge von Ehefrauen von in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder vermißten Beamten auf Zahlung von Kinderzuschlägen und Waisengeldern für Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder der Beamten sein können.

II. Die Rechtslage ist folgende:

1. Wenn ein Kind später als 302 Tage nach der Auflösung der Ehe, die u. a. auch durch Tod oder Todeserklärung erfolgen kann, geboren ist, so ist es kraft Gesetzes (§§ 1591, 1592 BGB) unehelich.

Ist also der Ehemann länger als 302 Tage vor der Geburt des Kindes gefallen oder für tot erklärt, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes nicht erforderlich. In diesem Falle kann die Unehelichkeit ohne weiteres von einem Versicherungsträger geltend gemacht werden.

2. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann nach § 1593 BGB in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann nach § 1594 BGB vom Ehemann binnen Jahresfrist angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann von den Umständen Kenntnis erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen.

Hat der Ehemann die Unehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten, oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt nach § 1595 a BGB die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet. Die nach der früheren Fassung des § 1593 BGB bestehende Möglichkeit, daß die Unehelichkeit auch von Dritten geltend gemacht werden kann, wenn der Ehemann verstorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, besteht nicht mehr.

III. Der Oberste Gerichtshof für die britische Zone hält ein öffentliches Interesse in der Anfechtung der Ehelichkeit solcher Kinder u. a. dann für geboten, wenn das Kind Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält,

obwohl sein unehelicher Erzeuger zahlungsfähig ist. (Vgl. Urteil des II. Zivilsenats vom 11. 4. 1949 — II ZS 90/48 — veröffentlicht in den „Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen“ — 2. Band, Heft 1 S. 36.)

Die Justizminister der Länder Bayern und Württemberg-Baden haben angesichts der angespannten öffentlichen Finanzlage eine Anfechtungspflicht der Staatsanwaltschaft bejaht, wenn durch die Feststellung der Unehelichkeit eine nennenswerte Einsparung an öffentlichen Mitteln eintritt, insbesondere, weil nunmehr der Erzeuger zum Unterhalt herangezogen werden kann.

IV. Zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben wird daher bestimmt:

1. Anträge von Ehefrauen von in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder vermißten Beamten auf Zahlung von Kinderzuschlägen oder Waisengeldern für Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder der Beamten sein können, sind abzulehnen.
2. Bei Weiterverfolgung der Anträge durch die Ehefrauen ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft — ggf. auf dem Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde — zu beantragen, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten.
3. Auf diese Anfechtungsmöglichkeit und die damit verbundene Einmischung in familienrechtliche Angelegenheiten, die von den Beteiligten häufig nicht gewollt sein wird, bitte ich erst hinzuweisen, wenn die Antragsteller trotz des Ablehnungsbescheides auf der Weiterverfolgung ihrer Anträge bestehen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
an den Landesrechnungshof Düsseldorf.

— MBl. NW. 1950 S. 13.

C. Wirtschaftsministerium

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruck-Gasbehältern

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C — 21/49
v. 13. 12. 1949 — II/C 4 c

Nach § 31 a der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruck-Gasbehältern in der Fassung des gemeinsamen Erlasses des RWM G. 5014/43 und des RAM III a 228 vom 23. Januar 1943 sind trockene Gasbehälter bei anhaltend strengem Frost im Nebenschluß

zu betreiben, wenn der Feuchtigkeitsgehalt des gespeicherten Gases bei vollem Durchsatz zu einem starken Eisansatz an den Behälterwänden führt. Wo diese Gefahr durch Bauart und Betriebsweise vermieden wird, kann demnach der Behälter auch bei anhaltend strengem Frost im Durchgang betrieben werden.

Die Firma MAN Werk Gustavsborg versieht ihre Behälter mit Einrichtungen, die die Bildung starken Eisansatzes an den Behälterwänden ausschließen sollen. Zu diesem Zweck ist Vorsorge getroffen, daß die Sperrflüssigkeit, ein kältebeständiges Teeröl, das für Abdichtungen zwischen Scheibenrand und Behältermantel sorgt, einen an der Wand gleichmäßig verteilten, ständig langsam ablaufenden Ölfilm bildet. Außerdem sind die Gleitleisten der Scheibenranddichtung am unteren Ende mit messerscharfen, gegen die Behälterwand ausgerichteten „Eiskratzern“ versehen. Die Firma übernimmt die Gewähr für einen störungsfreien Betrieb auch bei anhaltend strengem Frost.

Nach den hier vorliegenden Gutachten von Sachverständigen läßt sich bei der Bauart MAN ein störungsfreier Betrieb bei Durchgangsschaltung auch bei anhaltendem strengen Frost aufrechterhalten. Wo dies zutrifft, besteht keine Veranlassung, den Betrieb im Nebenschluß zu fordern. Voraussetzung ist jedoch:

- a) Einhaltung der Richtlinien in vollem Umfang (§ 31 a in dem vorstehend wiedergegebenen Sinne),
- b) Einhaltung der Betriebsvorschriften der Herstellerfirma, insbesondere hinsichtlich des Dichtungsöles,
- c) besonders sorgfältige Wartung bei anhaltendem Frost. Bei der täglichen Prüfung (§ 24 Abs. 1 der Richtlinien) ist auf Anzeichen für die Bildung von Eisansatz an der Behälterwand besonders zu achten.

Dieser Erlaß ergeht auf Veranlassung der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Verwaltung für Arbeit. Ich bitte, die zuständigen Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 14.

D. Verkehrsministerium

Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten und der Straßenverkehrsämter

RdErl. d. Verkehrsministers v. 20. 12. 1949 — I B 1 Kn/Bu.

Mein RdErl. vom 31. Oktober 1948 — 800 — 51 (MBl. NW. S. 600 ff.) wird in Ziffer I 4. dahin geändert, daß das Wort „Fluchtlinien“ gestrichen wird. Die Ziffer 4 lautet demnach jetzt:

„Mitwirkung bei Umlegungs- und Enteignungsverfahren vorbehaltlich der etwaigen Verleihung des Enteignungsrechts im gewöhnlichen oder vereinfachten Verfahren.“

— MBl. NW. 1950 S. 15.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 27. 12. 1949 — III k 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart Nr. und Datum	Aussteller:
Wilhelm Hövelmann, Bergrath, Amt Zingsheim	Gebr. Kl. 1 NRW/44/137 (49) G 1	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen.

— MBl. NW. 1950 S. 16.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 12. 1949 — III k 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart Nr. und Datum	Aussteller:
Ewald Kirch, Monschau, Stadtstr. 16	Einkauf Nr. NRW/44/169 (49) E	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen.

— MBl. NW. 1950 S. 16.

G. Sozialministerium

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 19. 12. 1949 — I A 3 — Presse

Als Blutgruppengutachter ist benannt der Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg, Professor Dr. Förster.

— MBl. NW. 1950 S. 16.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Leichtbauplatten aus Holzwolle — DIN 1101

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 12. 1949 — II A, 2841/49

Laut unten genanntem Runderlaß dürfen mit Wirkung vom 1. Januar 1950 nur solche Leichtbauplatten verwendet werden, für die ein amtliches Prüfzeugnis ausgestellt worden ist. Da die Prüfungen zu diesem Termin nicht restlos durchgeführt werden konnten, wird diese Frist bis zum 1. April 1950 verlängert. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen werden gebeten, statt zum 1. Januar zum 1. April 1950 zu berichten.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1949 — II A. 1424/49 (MBl. NW. S. 816).

An die Regierungspräsidenten,
die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
die Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 16.